

Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV)

Dieses Merkblatt richtet sich an Veranstalter von Musikanlässen und an die Gemeinden.

Freizeitkultur heute!

Besuche von Discotheken, Musikveranstaltungen, Parties, Sportanlässen etc. sind für Jugendliche und Erwachsene trendig. Hohe Schallpegel über 93 dBA können das Gehör schädigen.

Gesundheitsschutz dank der revidierten Schall- und Laserverordnung

Der Bundesrat hat die revidierte Schall- und Laserverordnung auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt. Ziel der Revision ist ein besserer Schutz für die Besucher sowie eine stärkere Verantwortung der Veranstalter von Musikanlässen. Die Besucher müssen für Schallpegel (über 93dBA) über das Gesundheitsrisiko informiert werden und Möglichkeiten erhalten, das Gehör zu schützen (über 93 dBA).

Die wichtigsten Neuerungen:

- Der allgemeine Grenzwert liegt bei 93 dB(A) im Stundenmittel.
- Veranstaltungen mit einem höheren Schallpegel sind **meldepflichtig** (aber nicht mehr bewilligungspflichtig).
- Die Lautstärke wird neu in vier Kategorien zugeteilt:
 - bis 93 dB(A)
 - bis 96 dB(A)
 - bis 100 dB(A) bis 3 h
 - bis 100 dB(A) über 3 h
- Die meldepflichtigen Veranstaltungen müssen je nach Kategorie spezielle Anforderungen zum Schutze des Publikums erfüllen.

Wie werden die Veranstaltungen eingestuft?

Kategorien	A	B	C	D
Schallpegel	bis 93 dB(A)	bis 96 dB(A)	bis 100 dB(A)	bis 100 dB(A)
Veranstaltungsdauer		keine Zeitlimite	bis 3h	über 3h
Anforderungen				
Meldepflicht		X	X	X
Deklaration Schallpegel		X	X	X
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren		X	X	X
Gehörschutz abgeben		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

Ermitteln der Schallpegel

Je nach Lautstärke muss der Schallpegel gemäss SLV überwacht oder zusätzlich aufgezeichnet werden.

Messzeit

Der Schallpegel wird über eine Stunde gemittelt. Die Mittelwertbildung beginnt zu einem beliebigen Zeitpunkt der Veranstaltung und dauert 60 Minuten ohne Unterbruch. Der Schallpegelgrenzwert darf im Stundenmit-

	tel der Veranstaltung nicht überschritten werden.
Ermittlungsort	Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem die Besucher dem Schall ausgesetzt sind (Ermittlungsort).
Messgerät	Für die Schallpegelmessung ist ein taugliches Leq-Messgerät der Klasse 2 erforderlich.
Schallpegelaufzeichnung	Bei einem Schallpegel bis 100 dBA mit uneingeschränkter Zeitdauer muss der Schallpegel elektronisch aufgezeichnet werden.
Ausgleichszone Ja, bis 100 dBA über 3h	Als Ausgleichszonen können Konsumationszonen, Chill-out-Rooms, Ruhebereiche usw. bezeichnet werden.
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 10% von der Gesamtfläche • Gesamtschallpegel max. 85 dBA • Die Zone muss frei zugänglich und durch Plakate und Hinweisschilder klar gekennzeichnet sein.
Plan	Bei der Meldung muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich ist.
Meldepflicht	Für Veranstaltungen mit Beschallungen über 93 dB(A) und beim Einsatz von Laserstrahlen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 gilt eine Meldepflicht. Die Veranstaltung muss der Vollzugsbehörde (Amt für Umwelt) mindestens 14 Tage vorher mit dem entsprechenden Meldeformular (Download-Formular: www.afu.so.ch) gemeldet werden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:
Allgemein:	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsort und Art der Veranstaltung • Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung • Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters • Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung
Schallpegel:	<ul style="list-style-type: none"> • Maximaler Schallpegel (96 oder 100 dB(A) als Stundenmittel • Wenn nicht beim Publikum, sondern am Mischpult gemessen wird, muss angegeben werden, wie gross die Differenz zwischen dem Ermittlungs- und Messort ist.
Laser:	<ul style="list-style-type: none"> • Ort und Zeit des Einsatzes der Laseranlagen • Klassierung der einzusetzenden Laseranlagen • Information, ob Laserstrahlen während der Veranstaltung direkt oder indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen • Plan des Veranstaltungsortes, aus welchem der Publikumsbereich und alle Sicherheitsabstände ersichtlich sind.
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Das Amt für Umwelt ist für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung zuständig. Es prüft die Meldeformulare und führt gelegentlich stichprobenweise Kontrollmessungen durch. • Der Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte. Er regelt die Verantwortlichkeiten zwischen Veranstalter, DJ, Musikband, Mischer etc.
Wann erfolgt eine Strafanzeige?	Verstösse gegen die Meldepflicht können als Übertretung im Sinne von Art. 61 Abs.1 Bst.o des Umweltschutzgesetzes (USG) strafrechtlich verfolgt werden.
Tipps und Tricks	<ul style="list-style-type: none"> • Plexiglaswände vor den Drums; www.musik-produktiv.ch • Laustprecher über der Kopfhöhe montieren für eine gleichmässige Beschallung. • Auf kleinen Bühnen unbedingt die Gitarren-Verstärker in Richtung

Bühnenmitte ausrichten. Kleine Verstärker anwinkeln, damit sich der Schall in Richtung Ohr des Gitarristen ausbreitet.

- Bei zu lauten Cymbals empfehlen wir den Einsatz von Cympads (www.cympads.com). Diese Kosten betragen ca. Fr. 50.—

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt verschiedene Informationsmaterialien für Veranstalter zur Verfügung. Die Unterlagen können beim BAG (sounds@bag.admin.ch) oder AfU bezogen werden. Sie stehen auf dem Internet auch als Download zur Verfügung: www.admin.ch/ch/d/as/2007/1307.pdf

Gut zu wissen!

Nützliche Informationen für Veranstalter:

Meldeformular Schall + Laser

www.afu.so.ch; Rubrik Fachbereiche Lärmschutz, Musikveranstaltungen

Nicht meldepflichtige Musikveranstaltungen

Unverstärkte Musik (z.B. Guggenmusik)

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Veranstalter, die sich ausschliesslich an Jugendliche bis 16 Jahre richten, dürfen nicht lauter als 93 dBA sein. Darunter fallen z.B. Kinderkonzerte. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch erwachsene Personen ändert nichts an der Qualifikation der Veranstaltung.

Gesuch Bewilligung von Grossveranstaltungen

www.afu.so.ch; Rubrik „Umweltvorschriften bei Veranstaltungen“

Skybeamer
Himmelsstrahler

Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind im Kanton Solothurn verboten.
www.afu.so.ch, Rubrik „Umweltvorschriften bei Veranstaltungen“

Plakate A2 und Folder „Schall und Laser“

www.bag.admin.ch/themen/strahlung; Rubrik Schall

Bezugsquellen für Gehörschutz

www.sapros.ch; www.earplugs.ch; www.audioprotect.ch
Die Kosten für ca. 200-250 Paare betragen CHF 45.-

Sound statt Lärm

Information für die Betreiber von Lokalen sowie für Veranstalter von Konzerten und Parties
www.afu.so.ch; Rubrik Umweltvorschriften „Veranstaltungen“

Gesetz: Schall- und Laserverordnung (SLV)

www.afu.so.ch; Rubrik Fachbereich Lärmschutz; Musikveranstaltungen

Wie laut soll Musik sein?

http://www.suva.ch/home/suvaliv/kampagnen/kampagnen_safer_sound.htm

Auskünfte, Kontaktadressen

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld
Telefon 031 322 21 11
Telefax 031 322 95 07
www.bag.admin.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.auf.so.ch

Dieses Merkblatt ist mit der Unterstützung von folgenden Veranstaltungs-, Beschallungs- und Ton- Lichttechnik-firmen erarbeitet worden:

- AVA Sound + Light, Bettlach
- Eventtechnik 3000, Däniken
- VXCO Eventtechnik GmbH, Deitingen
- Feliton AG, Gerlafingen
- Powerhouse AG, Luterbach
- Soundmax Studio&Eventtechnik, Olten
- PSS Veranstaltungstechnik, Schönenwerd
- M&M Hire AG, Schönenwerd
- 2M Audio, Schönenwerd
- Medifa Handels AG, Schönenwerd
- Event One , Winznau
- Phonamo Veranstaltungstechnik, Solothurn
- Prosound Beschallungstechnik, Solothurn
- Gfeller Licht- und Tontechnik, Zuchwil